

parzellen befinden, die diesbezügliche Bewirtschaftung im Wege eines Vereines abwickelt. Auch ging das genannte Unternehmen in jenen Fällen, in denen Grundstücke langfristig betrieblich nicht benötigt werden, dazu über, diese entweder dem Verein als Generalpächter zu überlassen oder überhaupt einer anderen Verwertung zuzuführen.

ob die Gründung von Kleingartenvereinen zu realisieren ist.

KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund), Prüfung der Ausgabenpost 642000.200 „Supervision“

Das Kontrollamt hat die in den Krankenanstalten des Wiener Krankenanstaltenverbundes („KAV“) im Jahre 2000 getätigten Ausgaben für Supervisionsleistungen einer Einschau unterzogen.

1. Einleitung

Bei Supervision bzw. Coaching handelt es sich gemäß einer Definition der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) um eine Beratungsleistung, die kurzfristig der Problembewältigung und längerfristig der Qualitätsentwicklung dienen und eine höhere Arbeitszufriedenheit ermöglichen kann.

Entsprechend einer Novelle aus dem Jahre 1995 haben lt. § 22b des Wiener Krankenanstaltengesetzes (Wr. KAG) die Rechtsträger von Krankenanstalten, in denen dies nach Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommt, vorzusorgen, dass für die in der Krankenanstalt Beschäftigten, die einer entsprechenden Belastung ausgesetzt sind, in der Dienstzeit die Gelegenheit besteht, im erforderlichen Ausmaß an einer berufsbegleitenden Supervision teilzunehmen. Zur Durchführung der Supervision sind entsprechend ausgebildete Personen heranzuziehen.

Für die Veranschlagung der damit für den KAV verbundenen Ausgaben wurde eine eigene Haushaltspost 642000.200 „Supervision“ eingerichtet und auf dieser gemäß dem Rechnungsabschluss für das Jahr 2000 insgesamt rd. 3,90 Mio.S (*entspricht rd. 0,28 Mio.EUR*) zur Gebühr gestellt. Hievon betrug die Gebühr auf dem Ansatz 5500 „Allgemeines Krankenhaus“ rd. 0,90 Mio.S (*entspricht rd. 0,06 Mio.EUR*), auf dem Ansatz 5510 „Krankenanstalten“ rd. 1,80 Mio.S (*entspricht rd. 0,13 Mio.EUR*), auf dem Ansatz 5530 „Psychiatrische Krankenhäuser“ rd. 0,80 Mio.S (*entspricht rd. 0,06 Mio.EUR*) und auf dem Ansatz 4210 „Pflegeheime“ rd. 0,40 Mio.S (*entspricht rd. 0,03 Mio.EUR*).

2. Vertrag mit dem Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien

2.1 Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 1989 wurde die damalige Magistratsabteilung 17 – Anstaltenamt ermächtigt, mit dem Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien (PSD) einen Werkvertrag abzuschließen. Mit diesem Vertrag sollten Aussprachemöglichkeiten für Bedienstete, die auf Grund der spezifischen Eigenart ihrer Tätigkeit zum Teil besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, mit eigens hierfür ausgebildeten, vom Dienstgeber unabhängigen und auch diesem gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen (Supervisoren) geschaffen werden.

2.2 Wie dem am 23. August 1989 zwischen der damaligen Magistratsabteilung 17 – Anstaltenamt und dem PSD abgeschlossenen Werkvertrag -, der zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes im Som-

mer 2001 in unveränderter Form gültig war – zu entnehmen war, verpflichtete sich der PSD,

- Supervisionsangebote bereitzuhalten, zu vermitteln und durchzuführen,
- geeignete Supervisoren zu rekrutieren sowie deren fachliche und organisatorische Qualität zu überprüfen und zu gewährleisten,
- die Honorierung der Supervisoren administrativ abzuwickeln sowie
- eine Supervisorenliste zu führen.

Gemäß dem gegenständlichen Vertrag hatte der PSD Supervision im Ausmaß von rd. 200 Sitzungen im Monat sicherzustellen, was einer Betreuung von 100 Gruppen zu je acht bis zwölf Personen zweimal im Monat entsprach. Die Auswahl der Supervisoren sollte durch einen Beirat, bestehend aus fünf unabhängigen, anerkannten Fachleuten auf dem Gebiet der Supervision erfolgen.

Als Abgeltung für alle mit der Werkleistung verbundenen Auslagen (Honorare der Supervisoren, Verwaltungs- und Organisationsaufwand) war ein Betrag von 2,80 Mio.S (*entspricht 0,20 Mio.EUR*) inkl. USt festgelegt worden; eine Valorisierung sollte in dem Umfang erfolgen, in dem sich die Bezüge von Bediensteten der Stadt Wien (lt. Schema II, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) ändern. Dies bedeutete, dass dem KAV im Jahre 2000 vom PSD ein Betrag von rd. 3,90 Mio.S (*entspricht 0,28 Mio.EUR*) als Abgeltung für Supervisionsleistungen verrechnet hätte werden können.

2.3 Nach Abschluss des Vertrages wurden im Auftrag des PSD von einem unabhängigen Fachbeirat geeignete Supervisoren ausgewählt und diese in einer Liste unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer erfasst. Weiters wurden den Krankenanstalten und Pflegeheimen Folder bzw. Plakate zur Verfügung gestellt, um das diesbezügliche Leistungsangebot des PSD den Mitarbeitern bekannt zu machen. Entsprechend diesen Aussendungen hatten Mitarbeitergruppen, die sich für die Inanspruchnahme der Supervision entschieden, ein diesbezügliches Ansuchen an das hierfür vom PSD eingerichtete „Team für Supervision“ zu richten, das versuchte, Kontakt zwischen der Gruppe und dem Supervisor herzustellen. Die Honorarabrechnung durch den Supervisor hatte direkt mit dem im PSD hierfür eingerichteten „Team für Supervision“ zu erfolgen.

2.4 Seitens der Generaldirektion des KAV waren keine generellen Richtlinien über die Vorgangsweise bei der Inanspruchnahme von Supervisionsleistungen erstellt worden, es wurde lediglich im Jahre 1996 auf Grund einer Anfrage im Rahmen einer PflegedirektorInnenkonferenz festgelegt, dass für die Supervision des Pflegepersonals ein Zeitausmaß von 1,5 Stunden je Bediensteten und Monat vorgesehen war.

3. Verrechnung mit dem PSD

3.1 Wie bereits erwähnt, war als Abgeltung der vom PSD gemäß Werkvertrag erbrachten Leistungen ein jährlicher Pauschalbetrag festgelegt worden. Die Verrechnung mit dem PSD erfolgte ursprünglich aus Budgetmitteln der Zentrale der Magistratsabteilung 17 bzw. der Generaldirektion des KAV, ab dem Jahr 1997 war die Budgetierung der Aufwendungen für Supervision dezentral von den Anstalten auf der bereits erwähnten Haushaltspost 642000.200 „Supervision“ vorzunehmen. Eine Festlegung, in welchem Umfang die einzelnen Anstalten Anspruch auf Leistungen aus dem gegenständlichen Vertrag hätten, erfolgte jedoch nicht. Ebenso wenig wurden die Anstalten nachweislich

verpflichtet, sich bei Supervisionsleistungen der Vermittlung des PSD zu bedienen.

3.2 Zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes erfolgte die Verrechnung der Supervisionsleistungen in der Form, dass die Supervisoren gemäß ihren Leistungen Honorarnoten an den PSD legten. Der zur Verrechnung gelangende Satz pro Supervisionseinheit von 90 Minuten betrug S 1.650,— (*entspricht 119,91 EUR*) exkl. USt. Darüber hinaus wurden vom PSD dem KAV monatlich 10% Verwaltungsaufwand und 10% Umsatzsteuer verrechnet. Einmal jährlich wurden zusätzlich so genannte „anteilige Kosten“ verrechnet, wobei es sich hierbei lt. Auskunft des Geschäftsführers des PSD um einen Teil der vom Kuratorium getätigten Aufwendungen für administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung handelte. In jenen Fällen, in denen Sozialversicherungszahlungen für Werkverträge mit Supervisoren angefallen waren, wurden auch diese Beträge dem KAV in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgte an die Generaldirektion des KAV. Den Rechnungen waren jeweils eine Detailaufstellung über die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Anstalten, eine anstaltsbezogene Kostenstellenauswertung aus der dortigen Kostenrechnung sowie Kopien der Honorarnoten der Supervisoren beigelegt.

Bei der Prüfung des Kontrollamtes zeigte sich, dass die Generaldirektion lediglich die einlangenden Rechnungen des PSD an die einzelnen Anstalten weiterleitete. Von der Generaldirektion des KAV wurden weder Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der im Vertrag vom PSD bedungenen Leistungen noch der Verpflichtungen der Stadt Wien gegenüber dem PSD vorgenommen. Wie die hierfür zuständige Abteilung Finanz und Wirtschaft dazu erklärte, seien im Zuge der Dezentralisierung diese Aufgaben den Anstalten übertragen worden.

Hiezu vertrat das Kontrollamt die Ansicht, dass eine Kontrolle bezüglich der Einhaltung des gegenständlichen für den gesamten KAV gültigen Vertrages von einer zentralen Stelle hätte erfolgen müssen, da die einzelnen Anstalten nur die bei ihnen erbrachten Teilleistungen überprüfen konnten, jedoch keinen Überblick über die insgesamt vom PSD für den KAV erbrachten Leistungen hatten.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Der PSD hat sich als Auftragnehmer gem. Punkt 1 des gegenständlichen Werkvertrages zur Erbringung bestimmter Leistungen gegenüber der Stadt Wien verpflichtet. Nach Ansicht der Generaldirektion des KAV sind in den vergangenen Jahren diese Leistungen vollinhaltlich erbracht worden.

Was eine zentrale Kontrolle der von den MitarbeiterInnen beanspruchten Supervisionsleistungen betrifft, erschien auf Grund der Sensibilität der Thematik und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes eine Einbindung der Generaldirektion des KAV nicht zweckmäßig.

Selbstverständlich sollten den abzurechnenden Leistungen entsprechende Leistungsbestätigungen zu Grunde liegen. Aus Gründen der zeitlichen und örtlichen Nähe sowie der in den letzten Jahren vollzogenen Dezentralisierung wird einer Leistungsbestätigung durch die jeweilige Anstalt der Vorzug zu geben sein.

3.3 Um festzustellen, ob die im Jahr 2000 dem KAV in Rechnung gestellten Beträge der vereinbarten Abgeltung von rd. 3,90 Mio.S (*entspricht 0,28 Mio.EUR*) entsprachen, hat das Kontrollamt die Summe

der Monatsabrechnungen des PSD dem oben genannten Betrag gegenübergestellt. Dabei zeigte sich, dass von diesem rd. 3,60 Mio.S (*entspricht rd. 0,26 Mio.EUR*) als Abgeltung für Supervisionsleistungen in Rechnung gestellt worden waren und somit die vertraglich vereinbarte Summe um rd. 0,30 Mio.S (*entspricht rd. 0,02 Mio.EUR*) oder rd. 8% unterschritten wurde. Allerdings wurden um diesen Betrag anstatt der vereinbarten rd. 2.400 Sitzungen pro Jahr lediglich rd. 1.600 derartige Leistungen erbracht, was bedeutet, dass im Betrachtungszeitraum rd. 800 Supervisionssitzungen (d.s. rd. 33%) weniger erfolgen, als im Vertrag vereinbart worden war.

Diese Diskrepanz war darauf zurückzuführen, dass vom PSD nach Verhandlungen mit der Generaldirektion des KAV ab 1. Jänner 1999 der bereits erwähnte Satz von S 1.650,- (*entspricht 119,91 EUR*) exkl. USt pro Supervisionseinheit zuzüglich der Auslagen für Verwaltungs- und Organisationsaufwand verrechnet worden war. Insgesamt waren vom KAV daher je Sitzung im Jahr 2000 mehr als S 2.200,- (*entspricht rd. 160,- EUR*) aufzuwenden, während im Sinne der vertraglich fixierten Vereinbarungen lediglich ein Betrag von rd. S 1.600,- (*entspricht rd. 116,- EUR*) je Supervisionseinheit vorgesehen war.

Nach Ansicht des Kontrollamtes hätten von der Generaldirektion des KAV bereits die sich durch die Dezentralisierung geänderten Gegebenheiten zum Anlass genommen werden sollen, Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, den gegenständlichen Vertrag zu überdenken bzw. entsprechend zu adaptieren; spätestens zum Zeitpunkt der oben angeführten Änderungen wesentlicher Vertragsbestandteile hätte nach Ansicht des Kontrollamtes ein derartiger Schritt jedenfalls erfolgen müssen.

Die Generaldirektion des KAV wird die Feststellungen des Kontrollamtes zum Anlass nehmen, die Abwicklung der Supervision in den Anstalten des KAV zu überdenken und eine Neuregelung, die auf die durchgeführte Dezentralisierung Rücksicht nimmt, zu veranlassen.

4. Abwicklung der Supervision in den Anstalten des KAV

4.1 Bei der Prüfung des Kontrollamtes zeigte sich, dass in den einzelnen Anstalten im Jahre 2000 unterschiedlich hohe Aufwendungen für Supervision angefallen waren. Da im Verhältnis zur Mitarbeiteranzahl im Therapiezentrum Ybbs/Donau, im ehemaligen Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe (PKB) – das nunmehr ein Teil des Sozialmedizinischen Zentrums Baumgartner Höhe ist – sowie im Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel (NKR) die meisten Supervisionseinheiten beansprucht wurden, hat das Kontrollamt das NKR und eine der beiden psychiatrischen Anstalten, nämlich das ehemalige PKB, für die weitere Einschau ausgewählt.

4.2 Gemäß den summierten anstaltsbezogenen Monatsabrechnungen des PSD war für Supervisionsleistungen im ehemaligen PKB sowie für das angeschlossene Förderpflegeheim ein Betrag von rd. S 627.000,- (*entspricht rd. 46.000,- EUR*) angefallen, während auf der Haushaltspost 642000.200 „Supervision“ für das Jahr 2000 für beide Anstalten insgesamt nur rd. S 548.000,- (*entspricht rd. 40.000,- EUR*) zur Gebühr gestellt worden waren.

4.2.1 Dieser Differenz von rd. S 79.000,- (*entspricht rd. 6.000,- EUR*) hatte mehrere Gründe. So war die Rechnung des PSD für den Abrechnungszeitraum Juni in Höhe von rd. S 51.000,- (*entspricht rd. 4.000,- EUR*) bis zur Einschau des Kontrollamtes in der für das PKB zuständigen Buchhaltungsabteilung 23 nicht eingelangt. Weiters wurden von der Anstalt grundsätzlich nur die Honoraranteile der Supervisoren (inkl. USt) auf der für Supervisionsleistungen vorgesehenen Haushaltspost verbucht, während die sonstigen auf den Rechnungen des PSD ausgewiesenen Beträge (wie z.B. der Verwaltungsaufwand, die anteiligen Kosten) in Höhe von insgesamt rd. S 87.000,- (*entspricht rd. 6.000,- EUR*) fälschlicherweise auf der Haushaltspost

728007.100 „Vortragshonorare“ verbucht worden waren. Die korrekte Gebühr auf der Haushaltspost 642000.200 hätte damit für das Jahr 2000 rd. S 686.000,- (*entspricht rd. 50.000,- EUR*) betragen. Die Differenz von rd. S 59.000,- (*entspricht rd. 4.000,- EUR*) zwischen diesem Betrag und den oben angeführten anstaltsbezogenen Monatsabrechnungen des PSD in der Höhe von rd. S 627.000,- (*entspricht rd. 46.000,- EUR*) erklärte sich aus dem Umstand, dass das PKB Supervisionsleistungen für seine Bediensteten nicht ausschließlich im Wege des PSD bezogen hatte.

4.2.2 Ohne Vermittlung des PSD wurden Supervisoren insbesondere von Teilen der Abteilung für Drogenkranke, der Abteilung für spezielle Rehabilitation sowie für die sog. ausbildungsbezogene Supervision im Zusammenhang mit der Facharztausbildung herangezogen.

Von der erstgenannten Abteilung wurde diese Vorgangsweise damit begründet, dass auf Grund der intensiven Zusammenarbeit mit dem PSD manche Mitarbeiter lieber die Dienste eines nicht von dieser Einrichtung vermittelten Supervisors in Anspruch nehmen würden. In der Abteilung für spezielle Rehabilitation wiederum bestand ein Bedarf an Coaching (= Leitungssupervision), wobei derartige Leistungen von den durch das PSD vermittelten Supervisoren nicht erbracht werden würden. Ebenso werde eine ausbildungsbezogene Supervision lt. Auskunft des für die Facharztausbildung zuständigen Primararztes vom PSD nicht angeboten.

Das Kontrollamt hat die Aufwendungen für diese nicht vom PSD vermittelten Supervisoren mit den im Wege des PSD honorierten Supervisionsleistungen verglichen. Dabei zeigte sich, dass – umgerechnet auf 90 Minuten je Einheit – von den nicht vom PSD vermittelten Supervisoren dem PKB für ausbildungsbezogene Supervision ein Betrag von S 1.440,- (*entspricht 104,65 EUR*) inkl. 20% USt, für Team- bzw. Gruppensupervisionsleistungen ein Betrag von S 1.920,- (*entspricht 139,53 EUR*) inkl. 20% USt bzw. S 2.052,- (*entspricht 149,12 EUR*) inkl. 20% USt sowie für Coaching-Sitzungen ein Betrag von S 2.400,- (*entspricht 174,41 EUR*) inkl. 20% USt in Rechnung gestellt worden war. Demgegenüber betrug – wie bereits unter Pkt. 3.3 ausgeführt – der Aufwand für die aus dem Werkvertrag mit dem PSD in Anspruch genommenen Leistungen im Jahr 2000 mehr als S 2.200,- (*entspricht rd. 160,- EUR*) inkl. 10% USt, dem Verwaltungsaufwand, der anteiligen Kosten und eventuell anfallender Sozialversicherungszahlungen je Sitzung, sodass der Aufwand des PKB für die vom PSD vermittelten Team- bzw. Gruppensupervisionsleistungen um etwa 10% über jenen Beträgen lag, welche die anderen Supervisoren in Rechnung stellten.

4.2.3 Die administrative Abwicklung der Verrechnung war im PKB der Abteilung Personal übertragen worden. Die vom PSD der Generaldirektion des KAV übermittelten Monatsrechnungen wurden von dieser an die Anstalt weitergeleitet und von der für das PKB zuständigen Buchhaltungsabteilung 23 protokolliert. Mangels einer bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Leistungsbestätigung war vorgesehen, dass die Abteilung Personal die der Rechnung beiliegenden Honorarnoten an die Abteilungen, in welchen die Supervisionsleistungen erbracht wurden, weiterleiten hätte sollen. Von einem dort tätigen leitenden Mitarbeiter wäre anhand der Eintragungen im Dienstplan zu bestätigen gewesen, dass die Leistungen erbracht wurden und anschließend wären die Belege an die Abteilung Personal zur weiteren Bearbeitung und Rechnungsanweisung zu retournieren gewesen. In jenen Fällen, in denen Supervisoren ohne Vermittlung des PSD für das PKB tätig wurden, übermittelten diese ihre Honorarnoten direkt der Direktion des PKB;

Die Generaldirektion des KAV wird die Feststellungen des Kontrollamtes zum Anlass nehmen, bei der beabsichtigten Neuregelung die Honorare für erbrachte Supervisionsleistungen so zu gestalten, dass marktgerechte Abgeltungen erfolgen und keine zusätzlichen Aufwendungen mehr verrechnet werden.

die weitere Vorgangsweise sollte analog zu jener erfolgen, wie sie für die Bearbeitung der vom PSD gelegten Rechnungen vorgesehen war.

Bei der Einschau zeigte sich allerdings, dass im Prüfungszeitraum auf rd. der Hälfte der den Rechnungen zu Grunde liegenden Honorarnoten keine Leistungsbestätigung aufschien. In Einzelfällen lag dies daran, dass die an die Abteilungen ausgesendeten Belege in Verstoß geraten waren, in der Mehrzahl waren jedoch etwa ab September 2000 die Honorarnoten von der Abteilung Personal nicht mehr an die Abteilungen versandt worden. Die zuständige Referentin begründete diesen Mangel mit dem infolge der Zusammenführung des PKB, des Pulmologischen Zentrums und des Krankenhauses Maria-Theresien-Schlössel zum Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe seit diesem Zeitpunkt angefallenen Arbeitsmehraufwand.

Vom Kontrollamt war anzumerken, dass in derartigen Fällen von der Abteilung Personal des PKB die Leistungen ohne Prüfung, ob die vom PSD in Rechnung gestellten Supervisionsleistungen tatsächlich erbracht worden waren, bestätigt wurden, wodurch das diesbezügliche Formalerfordernis der Zahlungsanordnung für die zuständige Buchhaltungsabteilung 23 gegeben war.

4.3 Wie den summierten anstaltsbezogenen Monatsabrechnungen des PSD für Supervisionsleistungen im NKR zu entnehmen war, fiel für das Jahr 2000 ein Betrag von rd. S 370.000,- (*entspricht rd. 27.000,- EUR*) an, während für den genannten Zeitraum auf der Haushaltspost 642000.200 „Supervision“ insgesamt rd. S 421.000,- (*entspricht rd. 31.000,- EUR*) zur Gebühr gestellt worden waren.

4.3.1 Diese Differenz von rd. S 51.000,- (*entspricht rd. 4.000,- EUR*) war damit zu erklären, dass jeweils die letzte Rechnung eines Jahres erst im darauf folgenden Haushaltsjahr zur Gebühr gestellt worden war. Wie der Eingangsrechnung für den Abrechnungszeitraum Dezember 2000 zu entnehmen war, wurde diese von der zuständigen Buchhaltungsabteilung 22 erst am 14. Februar 2001 – also nach der gemäß der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien vorgesehenen Auslauffrist per 31. Jänner – protokolliert. Diese Praxis fiel dem Kontrollamt auch im Bezug auf das vorherige Rechnungsjahr auf (Rechnungsprotokollierung in der Buchhaltungsabteilung 22 am 3. Februar 2000).

Die nicht zeitgerechte Erfassung der gegenständlichen Belege in der Buchhaltungsabteilung 22 war darauf zurückzuführen, dass – wie bereits mehrfach erwähnt – der PSD sämtliche Rechnungen über Supervisionsleistungen an die Generaldirektion des KAV richtete und diese die Belege an die Anstalten weiterleitete. Eine Weiterleitung der Belege durch das NKR an die zuständige Buchhaltungsabteilung 22 erfolgte nach der Rechnungsbearbeitung durch die Krankenanstalt, wodurch erst zu diesem Zeitpunkt die Protokollierung vorgenommen werden konnte. Auf Grund dieser Vorgangsweise wurde trotz zeitgerechter Rechnungslegung durch den PSD (die Rechnungen waren jeweils Ende Dezember ausgestellt worden) der in der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegten Bestimmung über die zeitliche Abgrenzung der Verrechnung nicht entsprochen. Gemäß dieser Vorschrift dürfen nämlich im laufenden Verwaltungsjahr vollzogene Leistungen, über die rechtzeitig Rechnungen vorgelegt werden, nicht zu Lasten des Folgejahres verrechnet werden.

4.3.2 Supervisionsleistungen wurden im NKR in einem hohen Ausmaß von den Mitarbeitern der Neurologischen Abteilung für Kinder und Jugendliche mit Behindertenzentrum in der Regel in Form von Gruppensupervision in Anspruch genommen. Auf Befragen des

Die Direktion des Sozialmedizinischen Zentrums Baumgartner Höhe hat bereits veranlasst, dass ab sofort – unmittelbar nach jeder stattgefundenen Supervision – der Personalabteilung mittels eines Formblattes die Leistungsbestätigung übermittelt wird.

Bei der von der Generaldirektion des KAV angestrebten Neuregelung wird die Rechnungslegung an die jeweilige Anstalt erfolgen, sodass keine zeitliche Verzögerung bei der Übermittlung von Rechnungen durch zwischengeschaltete Dienststellen eintritt. Von der Einführung des SAP-Systems im Rechnungswesen wird eine zusätzliche Verbesserung erwartet.

Kontrollamt erklärte die zuständige Oberschwester, dass die Notwendigkeit einer häufigen Inanspruchnahme eines derartigen Betreuungsangebotes auf die besondere psychische Beanspruchung des in diesem Bereich tätigen Personals zurückzuführen sei. Die Ursachen für die speziellen Belastungen lägen in den medizinischen Schwerpunkten der gegenständlichen Abteilung begründet (neurologische Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, neurologisch-psychiatrische Betreuung von Kindern substanzabhängiger Mütter, Kinder-, Jugend- und Behindertenpsychiatrie).

Von der erwähnten Oberschwester wurde dem Kontrollamt auch mitgeteilt, dass auf der Supervisorenliste des PSD auch Personen angeführt seien, die um den vereinbarten Betrag keine diesbezüglichen Leistungen mehr anbieten würden.

4.4 Bei den stichprobenweisen Erhebungen des Kontrollamtes in einer Reihe von Einrichtungen der beiden Anstalten war festzustellen, dass die vom PSD gemäß Werkvertrag zu führende Supervisorenliste in der Regel in den Stationen nicht auflag. Lediglich eine Einrichtung im PKB und die oben genannte Abteilung des NKR verfügten über eine derartige Aufstellung des PSD aus dem Jahre 1998. Auf diesen Listen waren jeweils insgesamt mehr als 60 Supervisoren angeführt.

In einer aktuellen Liste mit Stand Dezember 2000, die dem Kontrollamt auf sein Ersuchen zur Verfügung gestellt wurde, schienen nur mehr 45 Supervisoren auf.

5. Abschließende Feststellungen

Zusammenfassend regte das Kontrollamt an, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer weiteren Verlängerung des im Jahre 1989 mit dem PSD abgeschlossenen – und jährlich zu kündigenden – Werkvertrages zu überdenken.

Im Gegensatz zu den vor zwölf Jahren bei Einführung der Supervision in den Anstalten des nunmehrigen KAV herrschenden Gegebenheiten war nämlich zum Zeitpunkt der Einschau ein ausreichendes Angebot an Supervisoren verfügbar, die in entsprechenden Vereinen ähnlich Berufsverbänden organisiert sind. Allein vom größten derartigen Verband, der ÖVS, die auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie etwa durch die Festlegung von Ausbildungsstandards gesetzt hat, waren zum Zeitpunkt der Einschau im Sommer 2001 in Wien nahezu 400 anerkannte Supervisoren in einem Verzeichnis registriert. Es gab zwar keine Richtlinien bezüglich der Honorierung, jedoch konnte das Kontrollamt von der Geschäftsführung der ÖVS in Erfahrung bringen, dass die vom PSD gepflogene Abgeltung der von ihm vermittelten Supervisionsleistungen nicht außergewöhnlich war, bedingt durch ihre große Zahl boten aber auch andere Supervisoren ihre Leistungen zu geringeren Sätzen an. Jedenfalls entstand dem KAV allein durch die Abgeltung der so genannten „anteiligen Kosten“ des PSD im Jahre 2000 ein Mehraufwand in der Höhe von mehr als 0,30 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*).

Nach Ansicht des Kontrollamtes sollte daher künftig die Generaldirektion des KAV Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Supervisionsleistungen festlegen, die operative Umsetzung hingegen könnte aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen künftig den Anstalten überlassen werden. Angeregt wurde darüber hinaus, Überlegungen anzustellen, ob entsprechend ausgebildete Bedienstete im Eigenbereich für Supervisionsleistungen zur Verfügung stehen könnten, wie es etwa in der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend

Der Anregung des Kontrollamtes, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Werkvertrages zu überdenken, wird von der Generaldirektion des KAV entsprochen werden.

Die Generaldirektion des KAV wird daher mit dem PSD Verhandlungen aufnehmen, um eine

und Familie die Regel ist. Jedenfalls erschien es dem Kontrollamt zweckmäßig, in den künftigen Rahmenbedingungen der Generaldirektion (analog zur oben genannten Magistratsabteilung) KAV-weit gültige Honorarobergrenzen für externe Supervisoren sowie die Bestätigung der erbrachten Leistungen in jedem Fall unmittelbar nach deren Erbringung – etwa mittels eines einheitlichen Vordruckes – festzulegen.

einvernehmliche Kündigung bzw. Änderung des bestehenden Werkvertrages zu erreichen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt. Sollte eine einvernehmliche Nachbesserung des Vertrages nicht zu erzielen sein, könnte die Erbringung von Supervisionsleistungen auch im Wege einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt werden.

In weiterer Folge wird die Generaldirektion des KAV Rahmenbedingungen, in die die Empfehlungen des Kontrollamtes einfließen werden, für die Inanspruchnahme von Supervisionsleistungen festlegen, die operative Abwicklung soll den einzelnen Anstalten übertragen werden.

**KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund),
Prüfung der Auslastung und des Einsatzes von Hochvolttherapiegeräten**

(vgl. Prüfbericht Seite 91, Tätigkeitsbericht 2000)

Äußerung der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Zu Punkt 2.3:

Der Weiterbetrieb der strahlentherapeutischen Einrichtung im Krankenhaus Lainz ist nach wie vor mit der Planung des Ausbaus von strahlentherapeutischen Einrichtungen in Niederösterreich junktimiert.

Zu Punkt 3.2:

Hinsichtlich der Datenqualität von Leistungszahlen wird mitgeteilt, dass eine Arbeitsgruppe mit der Zielsetzung eines zweckmäßigen institutsübergreifenden Datenvergleiches zur Optimierung der Hochvolttherapieleistungen eingerichtet wurde.

Innerhalb des KAV wird versucht, den Auslastungsgrad jener Geräte mit geringerer Patientenauslastung durch aktive Zusammenarbeit zwischen Zuweisern und Radioonkologen zu fördern. Das Transparentmachen der Patientenströme wird in Gesprächen mit den einzelnen Institutsvorständen der betroffenen Einrichtungen unter Einbeziehung der Zuweiser thematisiert werden.

Zu Punkt 4.2:

Hinsichtlich des hohen Versorgungsgrades niederösterreichischer PatientInnen in den strahlentherapeutischen Einrichtungen des KAV kann berichtet werden, dass im Großgeräteplan 2001 für das Krankenhaus Krems drei Linearbeschleuniger vorgesehen sind. Unabhängig davon gilt im Wesentlichen weiterhin, dass Geräteanschaffungen für den Bereich des KAV von überregionalen Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land Niederösterreich abhängig sind.